



Bericht Potentialflächenanalyse Windkraft

Die Potentialflächenanalyse Windkraft behandelt mögliche Standorte für Windkraftanlagen unter spezifischen Kriterien. Die Analyse stellt nur eine Einschätzung dar und erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit. Diese Aussage beruht darauf, dass für eine genaue Bestimmung der Standorte weitere Prüfungen und Gutachten notwendig sind, welche in dieser Potentialflächenanalyse nicht durchgeführt worden sind.

In der Analyse wurde eine Vielzahl von Kriterien betrachtet, um eine möglichst genaue Aussage treffen zu können. Um Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung und Flächen besonderer funktionaler Prägung wurde ein Bereich von 1 km ausgeschlossen wie im „Gemeinsamer Erlass Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus“ vorgeschrieben: „Wahrung eines Mindestabstands von 1.000 Metern zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten (Vorranggebiete Siedlung Bestand und Planung in den Regionalplänen)“.

Straßen wurden mit einem Umring von 100 m als Potentialfläche ausgeschlossen. Fußwege, Hauptwirtschaftswege, nicht öffentliche Straßen, Rad- und Fußwege, Weg, Pfad, Steig und Wirtschaftswege erhielten keinen Umring und wurden nicht ausgeschlossen. Zudem wurden Naturschutzgebiete, geschützte Biotop, Trinkwasserschutzgebiete der Stufen I und II, Kompensationsflächen, FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Streuobstwiesen und Biosphärenreservate sowie Gewässer mit einem Schutzbereich von 10 m als Baugebiet ausgeschlossen. So beschränken sich die betrachteten Flächen auf die Felder, Gehölze, Waldgebiete und Wiesen, welche landwirtschaftlich genutzt werden. Diese wurden auch entsprechend gewertet, sodass Laubwälder am schlechtesten bewertet wurden gefolgt von Mischwäldern, Nadelwäldern und Gehölzen. Landwirtschaftliche Flächen wurden anhand der Ertragsmesszahl der Bodenschätzung gewertet, wobei eine hohe Ertragsmesszahl eine schlechtere Eignung in der Analyse bedeutet. So lässt sich schlussfolgern, dass Flächen mit einer guten Bewertung in der Analyse eher bei landwirtschaftlichen Flächen, Gehölzen oder Nadelwäldern auftreten. Trotzdem sind Flächen, welche in dieser Analyse eine schlechte Wertung erzielen nicht direkt ausgeschlossen, da es sich lediglich um die am schlechtesten geeigneten Flächen der an sich geeigneten Flächen handelt. Die bestimmten Flächen, also Waldarten, Feld, Gehölze, erhielten eine dreifache Gewichtung womit in der Analyse



diese Werte eine höhere Priorität erhielten und die Bewertung der Flächen dies auch widerspiegelt. In der Analyse fand keine spezifische Betrachtung der Höhenlage statt, jedoch ist anzumerken, dass sich diese Flächen in ihren Gemarkungen in den höheren Lagen befinden. Die Neigung sowie die Netzanschlusspunkte wurden in dieser Analyse noch nicht mit einbezogen, da die benötigten Rahmeninformationen für eine fundierte Integration in die Analyse erst in späteren Planungsschritten festgelegt werden.

Ergebnisanalyse

Durch die Analyse sind 5 Potentialflächen sichtbar geworden mit einer Wertung von 2,5-1,5. Hierbei ist zu beachten, dass eine Wertung von 2,5 für „gut geeignet“ und eine Wertung von 1,5 für „sehr gut geeignet“ steht. Somit sind auch Flächen, die mit einer 2,5 bewertet worden sind, für den Ausbau gut geeignet. Potentialfläche 1 liegt nördlich von Laufdorf mit einer Wertung von 2,5, da die Fläche in einem Laubwald liegt. Hinzu kommt, dass es in einem früheren Bergbauggebiet liegt und nicht ausgeschlossen werden kann, dass Gruben vorzufinden sind. Entsprechend ist ein Sondergutachten notwendig wofür wir Sie auf die Firma Bergtechnisches Vermessungsbüro Herbert Mathes & Söhne GmbH verweisen. Die Fläche hat eine Größe von 37.878m² Durch die geringe Fläche wäre vermutlich nur eine Anlage in diesem Areal möglich. Der vorgeschlagene Standpunkt liegt auf 282m Höhe in der Nähe des vorhandenen Waldwegs und einer möglichst hohen Geländeposition. Die Erschließung der Potentialfläche 1 gestaltet sich schwierig. Zwar verfügt das größere Areal über eine groß ausgebaute Zufahrt über die ehemalige Panzerstraße nach Magdalenhausen im Osten der Fläche, jedoch führt der Weg durch ein Schutzgebiet, womit die Strecke nicht nutzbar ist. Eine Zuwegung wäre über das Industriegebiet Laufdorf möglich, da die Straßen und Kurven dort breiter ausgebaut sind. Insgesamt ist die benötigte Zuwegung jedoch lang und damit mit hohem Kosten- und Zeitaufwand verbunden. Hinderlich ist auch, dass viele Flurstücke, die ein windtransportgerechter Ausbau betreffen würde, nicht in Gemeindeeigentum sind. Insgesamt ist auch die Wirtschaftlichkeit einer Einzelanlage eher schwierig, weswegen Projektierer zusätzlich davon absehen könnten, diese Fläche zu nutzen.

Potentialfläche 2 liegt nördlich von Oberwetz und östlich von Niederwetz und hat eine Wertung von 2–2,5 mit einer Fläche von 157.259m². Potenziell sind zwei Anlagen in der Fläche möglich mit einem Abstand von ca. 450m zueinander. Dieser Abstand ist der geringste zwischen den Anlagen in dieser Analyse und ist im Durchschnitt wesentlich größer mit über 550m. Die westliche Anlage liegt auf einer Geländehöhe von 301m und die östliche auf 303m. Die Zuwegung kann über die L 3054/Rheinfelser

Straße östlich vom Gebiet erfolgen und ist durch die direkte Nähe des Gebiets zur Straße gut geeignet.

Die gesamte Potentialfläche ist im Besitz der Gemeinde.

Die Potentialfläche 3 liegt östlich von Oberwetz und ist in zwei Teilbereiche durch einen Bachlauf geteilt. Der nördliche Bereich weist eine Fläche von 66.666m² und die südliche eine Fläche von 71.904m². Insgesamt also 138.570m². Die südliche Fläche liegt fast vollständig in einem Mischwald, während das nördliche Teilstück in der nördlichen Hälfte aus einem Laubwald besteht. Zudem ist ein Bereich Nadelwald gefolgt von Laub- und Mischwald in südlicher Richtung zu erkennen. Insgesamt sind drei Anlagen möglich, eine im Norden, eine in der Mitte der Potentialfläche und eine im Süden. Die nördliche Anlage, auf 307m Geländehöhe, liegt in einem Laubwald während die mittlere Anlage, auf 304m Geländehöhe und die südliche Anlage auf 334m Geländehöhe, einem Mischwaldstück liegen. Die südliche Anlage ist über einen Ausbau der Waldwege von der K 636 erreichbar, während die nördliche und mittlere Anlage über einen Ausbau der Waldwege von der L 3054 erreichbar sind. Die Flächen, die der Ausbau betreffen würde, liegen alle in Gemeindebesitz.

Die Potentialfläche 4 liegt südöstlich von Oberwetz mit einer Wertung von 2,5-1,5 und einer Größe von 324.172m². Es ist die größte zusammenhängende Potenzialfläche und bietet Platz für 3 Anlagen auf 365m, 376m und 406m Geländehöhe. Auf diese Fläche ging Herr Cislighi in seiner Arbeit sehr ausführlich drauf ein mit Gründen, warum ein Ausbau hier nicht, oder nur schwer, möglich sei. Angeführt wurde eine, von der Gemeindevertretung erwähnte, Verschlechterung der Lebensqualität durch Schattenwurf sowie Umweltaspekte von einer Bürgerinitiative in Oberwetz. Besonders hervorgehoben wird das avifaunistische Konfliktpotential, welches vom Kreis falsch eingeschätzt worden sei und deutlich höher ausfiele. Eine Gefährdung sieht die Bürgerinitiative unter anderem bei Kranichen, welche über die Potentialfläche 4 ziehen. Dazu gibt es jedoch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, welches die Gefahr von Windkraftanlagen gegenüber Kranichen einordnet:

„Im Rahmen eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland-Pfalz vom 31.10.2019, AZ 1A 11643 wurde der Wissensstand zur Kollisionsgefährdung zusammengetragen und gewürdigt. Bezogen auf den vorgelegten Fall kam das Gericht zu der Einschätzung, dass (auch bei einer Gesamtbetrachtung aller Windenergieanlagen in dem etwa 200 bis 350 Kilometer breiten Zugkorridor) durch die klagegegenständliche Windenergieanlage (WEA) keine signifikante Erhöhung der Tötungsgefahr im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) feststellbar sei.

Die Frage der Schlaggefährdung ziehender Kraniche an Windenergieanlagen hält das Gericht für wissenschaftlich geklärt: Es stehe nach derzeitigem Stand der ökologischen Wissenschaft zunächst fest, dass ziehende Kraniche nur einer sehr geringen Gefahr der Kollision und damit der Tötung an Windenergieanlagen unterliegen. Kollisionen seien zwar nicht gänzlich auszuschließen, ziehende Kraniche unterlägen aber nur einem sehr geringen Kollisions- und Tötungsrisiko an Windenergieanlagen. Ein „Nullrisiko“ sei im Übrigen nicht zu fordern.

Seine Feststellungen stützt das OVG auf die Erkenntnisse der LfU BB (2020). Danach gingen bei den im Zeitraum von 2002 bis Januar 2019 gemeldeten 21 Kranich-Schlagopfern 18 auf Zuggeschehen zurück (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31.10.2019, AZ 1A 11643/17 Rn. 45). Außerhalb der Zugzeit, also während der Brut- und Fortpflanzungsphase, bestehe für den Kranich offenbar lediglich ein geringes Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31.10.2019, AZ 1A 11643/17). (Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende: <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/189-stoerungsempfindlichkeit-kollisionsgefaehrdung-kranich-windenergieanlagen/>)“

Trotzdem muss angemerkt werden, dass dieses Zitat natürlich keine Prüfung ersetzt. Zudem seien Rotmilane, Schwarzmilane, Wespenbussarde, Uhus, Waldohreule sowie Fledermäuse vorzufinden. Dementsprechend ist eine weitere Prüfung der Flächen auf diese Vogel- und Fledermausarten notwendig. Die Zuwegung der beiden südlichen Anlagen ist über die K 363 und den Ausbau des Waldweges an der Gemeindegrenze zu Waldsolms möglich während der nördlichen Anlage über die K363 und einem Ausbau der Waldwege auf Höhe des Wertshäuser Weg möglich. Die Flächen, die der Ausbau betrifft, sind alle in Gemeindebesitz.

Die Potentialfläche 5 liegt südwestlich von Oberwetz und südöstlich von Oberquembach. Die Fläche hat eine Wertung von 2,5-1,5 und eine Fläche von 221.414m². Die Potentialfläche ist von Bachläufen und geschützten Biotopen zerteilt. Dies scheint jedoch kein Problem zu sein, da die südliche Anlage, auf 349m Geländehöhe, von beidem weiter entfernt ist und in einem Nadelwaldstück direkt an einem Waldweg liegt, was den Ausbau vereinfacht. Die östliche Anlage liegt auf einer Geländehöhe von 330m und in einem Laubwaldstück sowie die nördliche Anlage, welche auf 304m Geländehöhe liegt. Die Zuwegung ist, für die beiden südlichen Anlagen über die L 3035 mit einem Ausbau der Waldweg möglich. Der nördliche Standort am Waldrand ist über die L 3054/Gießener Straße mit einem Ausbau der Feldwege erreichbar. Die betroffenen Flächen der südlichen Zuwegung sind alle in Gemeindebesitz während die Flächen der nördlichen Zuwegung nicht der Gemeinde gehören. Genauer zu betrachten sind die geschützten Biotope und Gewässer zwischen den beiden südlichen Anlagen, sodass ein Ausbau diese nicht beeinträchtigt. Vorteilhaft ist, dass die südlichste Anlage in einem Nadelwald liegt, was günstig für einen Ausbau ist.



Die Arbeit von Herrn Cislighi stellte den Schattenwurf für seine Anlagen deutlich dar und es ist zu erkennen, dass nach seinem Vorschlag der Schattenwurf in den umliegenden Ortsteilen spürbar sein wird und die Anlagen sehr sicher mit Abschaltautomatiken versehen werden müssten. Dieser Aussage können wir uns, unabhängig vom Standort, anschließen. Durch die exponierte Lage aller Potentialflächen auf den höchstmöglichen Punkten in den einzelnen Potentialflächen und die Höhe moderner Anlagen ergibt sich, dass sicherlich alle Anlagen eine Abschaltautomatik benötigen. Jedoch ist anzunehmen, dass durch die Lage der Potentialflächen 4 und 1 von diesen Anlagen am wenigsten störender Schattenwurf zu erwarten ist. Die Potentialflächen 2 und 3 liegen so, dass Niederwetz und Oberwetz durch den Schattenwurf betroffen sein werden, da die Ortsteile allesamt westlich der Anlagen liegen und damit zu den Morgenstunden Schattenwurf ausgesetzt sind. Die Potentialfläche 5 liegt östlich von Oberquembach, was auch betroffen sein würde. Die Sichtbarkeit ist, durch die Entwicklungen in der Anlagenhöhe zu vernachlässigen. Moderne Anlagen erreichen Nabenhöhen von über 179m, wodurch eine Sichtbarkeit von so gut wie jedem Standort ausgeht. Der Nachteil, etwaige Bürger nicht beruhigen zu können, dass die Anlagen nicht zu sehen sind wird aber durch eben diesen Fakt ausgeglichen. Sollten nämlich Nachbarkommunen Windanlagen planen, und im Zweifelsfall auch in Nähe der Gemeinde Schöffengrund Standorte ausweisen, sind diese Anlagen auch aus Schöffengrund deutlich zu sehen. Die Sichtbarkeit der Anlagen in Herrn Cislighis Arbeit ist für fast ganz Schöffengrund gegeben. Für die von uns erarbeiteten Potentialflächen wird die Sichtbarkeit nochmal höher ausfallen, da die Flächen insgesamt höher liegen als die Fläche von Cislighi. Insbesondere die Flächen 4 und 5 sind stark betroffen.



Zusammenfassung

Insgesamt deckt sich die Arbeit von Herrn Cislighi in Teilen mit unserer Analyse. Jedoch ist die Arbeit in manchen Bereichen nicht auf dem neuesten Stand, vor allem was Abstandsflächen angeht. Auch die Einwände der Bürgerinitiativen müssen erneut geprüft werden, da seitdem 12 Jahre vergangen sind und sich neben den naturräumlichen Gegebenheiten auch die Akzeptanz der Bürger gegenüber Windkraft eine andere ist. Die Bedenken gegenüber der Potentialfläche 1 teilen wir und sehen eine Nutzung für die Windkraft als schwer umsetzbar. Die Fläche, welche Herr Cislighi als geeignet eingestuft hat, wird in unserer Analyse ausgeschlossen. Dies liegt daran, dass sich seit seiner Arbeit, die bestehende Bebauung sowie Vorgaben geändert haben und somit der Mindestabstand nicht mehr eingehalten werden kann. Zudem sind die Einwände von Herrn Cislighi gegenüber den Flächen 2-5 sehr verallgemeinernd gefasst, wodurch in seiner Arbeit eine riesige Potentialfläche vielleicht vorzeitig ausgeschlossen wurde. Die Bedenken, die in seiner Arbeit durch die Bürgerinitiative geäußert wurden, sind immer noch relevant und sollte geprüft werden, jedoch stellen diese zum jetzigen Zeitpunkt keine Grundlage da, die Flächen komplett auszuschließen, da es sich flächenmäßig und von der Standorthöhe, um die geeignetsten Potentialflächen handelt.

Die Priorisierung der Potentialflächen wird, in absteigender Reihenfolge folgend vorgeschlagen: Potentialfläche 4, Potentialfläche 5, Potentialfläche 3, Potentialfläche 2, Potentialfläche 1.

Die Priorisierung bildet sich aus der Analyse und der zusätzlichen Betrachtung der Zuwegung sowie etwaigen Konfliktpotentialen unter Beachtung der Arbeit von Herrn Cislighi. Die Potentialfläche 4 hat die höchste Priorität durch die gute Windhöffigkeit, mit einer durchschnittlichen Anlagenhöhe von 382m, sowie der günstigen Voraussetzungen für Zuwegungen und der möglichen Anlagenanzahl. Die Potentialfläche 5 hat die zweithöchste Priorisierung aufgrund der, nach der Potentialfläche 4, zweitbesten Windhöffigkeit mit durchschnittlich 328m Geländehöhe an den Anlagenstandpunkten. Nachteilig ist hier die Zuwegung im nördlichen Bereich, welche über Flächen führen müsste, welche nicht in Gemeindebesitz sind. Die Potentialfläche 3 ist folgend in der Priorisierung aufgrund der Windhöffigkeit mit einer durchschnittlichen Geländehöhe von 315m und der Möglichkeit, 3 Anlagen zu errichten. Zudem sind die Zuwegungsmöglichkeiten über die Landstraßen im Norden und Süden der Anlage gut aufgestellt. Die Potentialfläche 2 erreicht in der Priorisierung den vorletzten Platz wegen der geringeren Geländehöhe im Zusammenspiel mit der vorgeschlagenen Anlagenanzahl von zwei Stück im Vergleich zu 3 beim Rest. Die nahegelegene Landstraße erleichtert dabei die Zuwegung.

Geschäftsbuch Nr.: 2500629

Projekt: Potentialflächenanalyse

Thema: Potentialflächenanalyse Freiflächenphotovoltaik

Autor: Julian Auriga



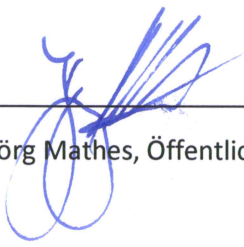
MATHES INGENIEURE

Datum: 02.03.2026

Abschließend ist die Potentialfläche 1 zu betrachten. Durch die notwendige Überprüfung auf mögliche Stollen und Gruben, die lange Zuwegung durch Flächen, die nicht im Besitz der Gemeinde sind und der maximalen Anlagenzahl von einer auf der Fläche, ist vom Ausbau dieser Potentialfläche abzuraten.

Braunfels, 02.03.2026

Ort / Datum


Dipl.-Ing. Jörg Mathes, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur